

lung eines gesetzlichen Vertreters erfolgt durch die dafür allein zuständigen staatlichen Organe (Organ der Jugendhilfe bzw. Staatliches Notariat — §§ 88 Abs. 2, 98 Abs. 2, 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 FGB). Diesen obliegt die Kontrolle der Tätigkeit der von ihnen bestellten gesetzlichen Vertreter.²

Die Tätigkeit des Prozeßbevollmächtigten beruht dagegen auf der durch eine handlungsfähige Prozeßpartei erteilten Prozeßvollmacht, die zugleich den Umfang der Vertretungsmacht bestimmt. Hierbei handelt es sich um eine Form der rechtsgeschäftlichen Vertretung.

Das Gericht ist weder befugt, einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen und über seine Tätigkeit eine Kontrolle auszuüben, noch kann es anstelle einer Prozeßpartei eine Prozeßvollmacht erteilen. Es kann jedoch einen Prozeßbeauftragten bestellen.

Die Bezeichnung „Prozeßbeauftragter“ bringt zum Ausdruck, daß das Gericht einen Bürger beauftragt, für eine an der Prozeßführung verhinderte Prozeßpartei erforderliche Prozeßhandlungen vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine Vertretung eigener Art, die lediglich die Wahrnehmung prozessualer Rechte und Pflichten zum Inhalt hat, dem Prozeßbeauftragten aber nicht das Recht überträgt, wie ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter über materielle Ansprüche oder Verpflichtungen der von ihm vertretenen Prozeßpartei zu verfügen.

Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, der Prozeßbeauftragte habe die Stellung eines gesetzlichen Vertreters oder sei „Prozeßvertreter kraft Amtes“ und der Umfang der Vertretungsmacht ergäbe sich im einzelnen aus dem gerichtlichen Bestellungsbeschuß³, vermögen wir dem nicht zuzustimmen. Es ist richtig, daß die Aufgaben des Prozeßbeauftragten entsprechend den jeweiligen Umständen und Erfordernissen für seine Bestellung unterschiedlich sind. Die Aufgabenstellung wird davon bestimmt, ob der Prozeßbeauftragte bestellt wurde

- an Stelle eines — noch nicht vorhandenen — gesetzlichen Vertreters (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO),
- als Beistand für eine Prozeßpartei (§ 36 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO),
- für einen Verklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist (§ 36 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO),
- oder
- weil er selbst als Prozeßpartei zur Wahrnehmung fremder Interessen tätig werden soll (§ 36 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO).

Aus diesem Grund bestimmt § 36 Abs. 2 ZPO, daß der Umfang der Interessenwahrnehmung im Beschuß über die Bestellung des Prozeßbeauftragten festzulegen ist, damit hinsichtlich seiner Befugnisse keine Zweifel entstehen oder offenbleiben. Entfallen während des Verfahrens die Voraussetzungen für das Tätigwerden des Prozeßbeauftragten, dann ist die Bestellung durch Beschuß aufzuheben. Nach Abschluß des Verfahrens ist eine besondere Aufhebung nicht erforderlich.

Der Prozeßbeauftragte hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben so tätig zu werden, wie es dem mutmaßlichen Willen zur Prozeßführung und den Interessen der Prozeßpartei entspricht, für die er bestellt wurde. Dazu gehört, daß er Einwendungen zur Abwehr des Klagevorbringens erheben und Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einlegen kann, von der die durch ihn vertretene Prozeßpartei betroffen wird. Er darf jedoch nicht über den Streitgegenstand verfügen oder die von ihm vertretene Prozeßpartei zu einer Leistung verpflichten. Er kann demzufolge auch keine Einigung abschließen, da dieses Recht nur der Prozeßpartei bzw. ihrem gesetzlichen Vertreter sowie dem Prozeßbevollmächtigten zusteht.

Für die Bestellung eines Prozeßbeauftragten, für seine Rechtsstellung im Verfahren und damit für die Festlegung des Umfangs seiner Interessenvertretung im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Prozeßbeauftragter für einen noch nicht volljährigen oder handlungsunfähigen Verklagten

Das Gericht hat zu sichern, daß ein minderjähriger oder handlungsunfähiger Bürger als Prozeßpartei im gerichtlichen Verfahren durch seinen Erziehungsberechtigten, Vormund oder Pfleger vertreten wird. Im allgemeinen ist durch das FGB gewährleistet, daß ein minderjähriger oder

handlungsunfähiger Bürger bereits durch einen Erziehungsberechtigten, Vormund oder Pfleger gesetzlich vertreten ist oder daß ein gesetzlicher Vertreter durch das Organ der Jugendhilfe oder das Staatliche Notariat alsbald bestellt wird. Ist eine erforderliche gesetzliche Vertretung eines Bürgers nicht gegeben, dann kann zur Sache nicht verhandelt und auch nicht entschieden werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß im Ausnahmefall der Schutz der Rechte des Klägers die sofortige Durchführung oder Fortsetzung des Verfahrens gegen den nicht oder nicht mehr vertretenen minderjährigen oder handlungsunfähigen Verklagten erfordert, muß das Gericht, sofern nicht die Möglichkeit der sofortigen Einleitung einer Vormundschaft oder Pflegschaft besteht, einen Prozeßbeauftragten bestellen. Das ist jedoch nur zulässig, wenn wegen dringender Gründe (z. B. drohenden Fristablaufs) ein Verfahren eingeleitet oder fortgeführt werden muß oder bestimmte Prozeßhandlungen unbedingt vorzunehmen sind und wegen der Dringlichkeit der Sache die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für den Verklagten nicht abgewartet werden kann. Insoweit nimmt der Prozeßbeauftragte die notwendigen Prozeßhandlungen für den von ihm vertretenen Verklagten vor.

Die Aufgaben des Prozeßbeauftragten und die sich daraus ergebenden Befugnisse sind im Bestellungsbeschuß festzulegen (§ 36 Abs. 2 ZPO). In einem solchen Fall besteht der Umfang der Interessenwahrnehmung in der Vornahme erforderlicher Prozeßhandlungen für den Verklagten mit dem Ziel, den Verklagten vor prozessualen Nachteilen zu bewahren, und darin, beim Referat Jugendhilfe oder beim Staatlichen Notariat auf eine schnellstmögliche Regelung der gesetzlichen Vertretung für den Verklagten Einfluß zu nehmen. Ist der gesetzliche Vertreter bestellt, besteht für die Tätigkeit des Prozeßbeauftragten kein Raum mehr.

Prozeßbeauftragter für eine Prozeßpartei, die sich nicht verständlich äußern kann

Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO ist dann ein Prozeßbeauftragter zu bestellen, wenn eine an sich handlungsfähige Prozeßpartei — Kläger oder Verklagter — sich in der Verhandlung nicht verständlich äußern kann, z. B. weil sie die Sachlage nicht erfäßt oder in ihrem Verhalten so unsicher ist, daß sie gegenüber dem Gericht keine sachdienlichen Angaben machen kann. Einer Prozeßpartei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist oder nicht verhandeln kann, weil sie taub oder stumm ist, darf aus diesem Grunde kein Prozeßbeauftragter bestellt werden. In einem solchen Fall sind gemäß § 12 GVG die Rechte der Prozeßpartei durch Hinzuziehung eines Dolmetschers zu sichern.

Ein Prozeßbeauftragter wird auch nicht im gerichtlichen Verfahren zur Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke bestellt, weil gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 13 S. 273) dem Kranken, der keinen gesetzlichen Vertreter hat, für das gerichtliche Verfahren ein Pfleger zu bestellen ist. Darüber hinaus ist ggf. dem Kranken ein Rechtsanwalt beizuordnen. Insoweit enthält § 12 des Einweisungsgesetzes eine Spezialregelung, die § 36 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZPO vorgeht.

Die Bestellung eines Prozeßbeauftragten nach § 36 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO wird nur dann erforderlich sein, wenn die Prozeßpartei in der Verhandlung durch einen Beistand unterstützt werden muß. Die Aufgabe des Prozeßbeauftragten besteht darin, nach Konsultation mit der Prozeßpartei an deren Stelle die Erklärungen abzugeben, die von ihr genehmigt sind, bzw. gilt das von ihm vorgetragene nur dann als von der Prozeßpartei vorgebracht, wenn es von ihr nicht sofort widerrufen wird. Der Aufgabenkreis des Prozeßbeauftragten ist deshalb begrenzt und muß auch so eng im Bestellungsbeschuß festgelegt werden.

Prozeßbeauftragter bei unbekanntem Aufenthalt des Verklagten

Die Aufgaben des für einen Verklagten mit unbekanntem Aufenthalt bestellten Prozeßbeauftragten bestehen darin, Zustellungen für den abwesenden Verklagten entgegenzunehmen, dessen Interessen im gerichtlichen Verfahren zu